

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2004

Nr. 2004/984

Restaurierung und Unterschutzstellung des Lindenhof, St. Niklausstrasse 22 in Solothurn: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/593 vom 23. März 2004 wurde an die Restaurierung des Lindenhof, St. Niklausstrasse 22 in Solothurn ein Beitrag von maximal Fr. 107'610.-- zugesprochen und gleichzeitig das Gebäude unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Wie sich nachträglich herausgestellt hat, ist bei der Berechnung des Kantonsbeitrages ein Rechnungsfehler unterlaufen. Die korrekte Berechnung lautet demnach wie folgt:

Gesamtkosten	Fr. 1'220'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 619'000.--
Kantonsbeitrag 20 %	Fr. 123'800.--
./. 5 % Sparabzug	Fr. 6'190.--
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 117'610.--
	=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Als Voraussetzung für die Beitragsleistung ist die Villa Lindenhof, St. Niklausstrasse 22 in Solothurn, GB Nr. 1364, unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Der Eigentümer und die Einwohnergemeinde Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

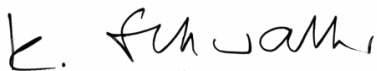
Der Regierungsratsbeschluss 2004/593 vom 23. März 2004 ist aufzuheben.

2. Beschluss

- 2.1 Dr. Felix von Sury, St. Niklausstrasse 22, Solothurn, wird an die Restaurierung des Lindenhof, St. Niklausstrasse 22 in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 117'610.--** aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2004) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und

nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Betrag wird voraussichtlich im Jahr **2004** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 28. Februar 2007 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Plan- und Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13x18 cm, Details auch kleiner).
- 2.3.3 Die Villa Lindenhof, St. Niklausstrasse 22, GB Solothurn Nr. 1364, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und ins Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen. Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben:
- Geschützt ist die Gebäudehülle mit ihrem historistischen Erscheinungsbild. Im Innern sind die repräsentativen Räume mit historischer Bausubstanz auf der Südseite des Erdgeschosses und des ersten Obergeschosses in ihrem Charakter mit der dazugehörenden, originalen architektonischen Ausstattung geschützt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit sie für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).
- 2.3.4 Das Grundbuchamt Solothurn ist angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 1364 anzumerken.
- 2.4 Der Regierungsratsbeschluss 2004/593 vom 23. März 2004 ist aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) um/Lindenhof.doc

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (6) Br

Kant. Finanzkontrolle

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, **zur Anmerkung**

Dr. Felix von Sury, St. Niklausstrasse 22, 4500 Solothurn

Graf Stampfli Jenni Architekten AG, Weissensteinstr. 81, 4500 Solothurn

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Stadtpräsidium der EG Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn